

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Beilagen zur 75. Sitzung (20.02.1845)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Beilage Nr. 345. zum Protokoll der 75. Sitzung vom 20. Februar 1845.

## Bericht der Budgetcommission

über

den Gesetzentwurf, die einstweilige Bewilligung von 250,000 fl. zur Herstellung der für die Bezirksstrafgerichte erforderlichen Gebäude betreffend.

Erstattet

vom Herrn. v. Göler d. ä.

Hochgeehrteste Herren!

Schon bei Gelegenheit der Discussionen über die Gerichtsverfassung war davon mehrfach die Rede, daß die Einrichtung der Bezirksstrafgerichte einen nicht unbedeutenden Aufwand verursachen werde. Da nun beide Kammern die neuen Gesetze angenommen haben, so müssen sie nothwendig ihren Willen durch Botirung jener Mittel bethätigen, welche zur Ausführung des Projectes nothwendig sind.

Ueber den Betrag des Bedarfs liegt nun noch nichts vor, er soll aber nach dem Vortrag, womit der Gesetzentwurf der andern Kammer am 13. v. M. vorgelegt wurde, annähernd auf 788,000 fl. berechnet sein. Hiervon fordert die Regierung 250,000 fl., und die Majorität Ihrer Commission ist der Ansicht, daß diese Summe für 1845 zu bewilligen sei, die Minorität ist aber der entgegengesetzten Ansicht.

Es erhellt nämlich aus dem in der andern Kammer erstatteten Bericht, Seite 4, und aus den dort stattgefundenen Discussionen, daß sich die Regierung zwar vorläufig einen Plan über die Zahl der Bezirksstrafgerichte und über die Orte ge-

macht hat, denen der Sitz des Strafgerichts zugebach ist; allein sie hat sich nicht allein vorbehalten, die durch die Umstände gebotenen Aenderungen eintreten zu lassen, sondern es liegen auch bereits jetzt schon mehrere, zum Theil nicht ungegründete Reclamationen vor.

Diese Unbestimmtheit nun und die daraus entstehende Gefahr, durch Ankauf von Baupläzen und sonstige Vorbereitungen Kosten aufzuwenden, die vielleicht bei genauerer Besichtigung der Verhältnisse als umsonst aufgewendet erscheinen könnten, gibt der Minorität den einen ihrer Gründe ab, gegen das vorliegende Gesetz zu stimmen.

Die Majorität erkennt zwar die Möglichkeit an, daß einer oder der andere der bezeichneten Orte den Sitz des Bezirksstrafgerichts noch verlieren könnte, hält aber wegen vieler anderen die Bestimmung für so unzweifelhaft, daß an einer Abänderung durchaus nicht zu denken sei, und setzt in die Großherzogliche Regierung das Vertrauen, sie werde nirgends wirklich Ausgaben machen, als dort, wo sie ihres Entschlusses gewiß sein kann.

Ein zweiter Umstand liegt der Minorität in dem gänzlichen Mangel einer Vorlage über die Gebäude, die mit den 738,000 fl. errichtet werden sollen. Theilt man mit 15, als der Anzahl der Strafgerichtsstige, in die oben genannte große Summe, so kommen auf einen über 50,000 fl., und sollte es die Absicht der Regierung sein, durch Erbauung von Localitäten von so bedeutendem Umfang bloß zum Zweck einer ausgedehnten Deffentlichkeit, diese Summen aufzuwenden, so widerspricht dies, im Hinblick auf die beschränkteren Einrichtungen dieser Localitäten in andern Staaten, wo Deffentlichkeit stattfindet, den Erwartungen aller Mitglieder der Commission; denn es fand sich keines, welches die Deffentlichkeit so weit ausgedehnt wissen wollte, daß ein Publicum von vielen hundert Menschen zu gleicher Zeit an dem gebotenen Schauspiel Theil nehmen könne, weil dies nur Störungen jeder Art und eine ungemein große Erschwerung der Handhabung der Polizei im Sitzungszimmer herbeiführen müßte.

Die Majorität der Commission gibt sich daher der Hoffnung hin, die berührten 50,000 fl. dürften nicht allein für Gerichtssäle und Häuser, sondern auch für Gefängnisse bestimmt sein, ein Umstand, bei dessen Ungewißheit die Minorität eine Bestimmung zum Gesetz nicht auszusprechen wagt.

Wenn nun die Majorität weiter in der zum vorgesezten Zweck allerdings geringen Summe von 250,000 fl., die für jetzt nur gefordert wird, die Beruhigung sieht, daß sie gewiß nicht mehr bewillige, als auf jeden Fall nothwendig ist, so sieht dagegen die Minorität in der jetzt aufgestellten Forderung und deren Bewilligung den wichtigsten Schritt in der Sache, der nur die Bewilligung der übrigen 538,000 fl. als nothwendige Folge der bereits angefangenen Unternehmung nach sich ziehen müßte.

Wenn nun die Majorität Ihrer Commission im unbedingtesten Vertrauen, daß die Regierung die Ausführung der Sache ganz nach ihrer Ansicht treffen werde, die verlangte Summe bewilligt, so trägt die Minorität auf Verwerfung des Gesetzes an, nicht aus dem Grunde, weil sie nie und nimmer die Geldmittel für die Ausführung der angenommenen Gesetze bewilligen will, sondern weil sie der Ansicht ist, die hohe Regierung möchte den Kammern nicht zumuthen, solche beträchtliche Summen eher zu votiren, als man mit Bestimmtheit die Art der Verwendung zu beurtheilen vermag, wie dies bisher immer so gehalten zu werden pflegte. Auch ist diese Minorität der Ansicht, die Zeit bis zum nächsten Landtag, wo dieser Gegenstand besser vorbereitet reproducirt werden könne und solle, sei mit Rücksicht auf die vielen anderweitigen Vorarbeiten für Einführung der neuen Gesetze so nahe, daß an einen Bau in der Zwischenzeit weder gedacht werden sollte noch könnte. Sie glaubt der Regierung auf ihr Wort, daß es ihr mit den durchgefochtenen Gesetzentwürfen Ernst sei, und sie ist auch überzeugt, daß Niemand im Volke Grund hat, an ihrer Aufrichtigkeit zu zweifeln, und daß sie dieser Geldforderung wahrhaftig nicht bedarf, um in ihrem Glauben nicht wankend zu werden.

Die Majorität dagegen glaubt, daß, wenn die Regierung, wie vorauszusehen sei, wirklich bis zum nächsten Land-

tag mit dem Bau nicht vorsehen könne, sie doch für den Ankauf von Grund und Boden Geld brauchen könne, und trägt daher auf Zustimmung zu dem Gesetz an.

Soviel über die Hauptsache.

Zugleich hat aber dieser Bericht noch einen weitem conneren Gegenstand zu besprechen.

Die Stadt Heidelberg hat nämlich, wie Ihnen aus einer der früheren Sitzungen erinnerlich sein wird, dieser hohen Kammer eine Bittschrift überreicht, worin sie, in der Besorgniß, bei der Austheilung der Bezirksstrafgerichte übergangen zu werden, das Ansuchen stellt, dieselbe möge ihr Gesuch um Zuthellung eines Strafgerichts dem Großherzogl. Staatsministerium mit Empfehlung überweisen.

Ihre Commission stellt nun, mit dem Bemerken, daß die andere Kammer den gleichen Beschluß auf diesen Gegenstand gefaßt hat, den Antrag:

die hohe Kammer wolle diese Petition dem Großherzogl. Staatsministerium zur Kenntnißnahme überweisen.

Commissionenbericht

1830

Die Kammer der Herren Abgeordneten hat am 17ten März 1830 die Bittschrift der Stadt Heidelberg in Betreff der Vertheilung der Strafgereichte in Baden in Erwägung gezogen und ist demnach zu dem Beschlusse gekommen, die Bittschrift dem Großherzogl. Staatsministerium mit Empfehlung überweisen zu lassen.

von dem Staatsministerium

Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. Some legible fragments include: "die Kammer der Herren Abgeordneten", "am 17ten März 1830", "Bittschrift der Stadt Heidelberg", "Vertheilung der Strafgereichte", "Baden", "Großherzogl. Staatsministerium", "mit Empfehlung überweisen", "lassen".

Beilage Nr. 346. zum Protokoll der 75. Sitzung vom 20. Februar 1845.

## Commissionsbericht

über

die Adresse der zweiten Kammer, worin um ein Gesetz wegen der Wiesencultur gebeten wird.

Erstattet

von dem Geheimenrath v. Reck.

Hochgeehrteste Herren!

Unser Hochgebirg bewahrt einen Schatz an Holz und Wasser, zwei reiche Gaben, die aber früher nicht geachtet wurden, weil sie die Natur, wie Luft und Licht, umsonst gegeben hat. Mit dem Holz haben uns die Verschwendung und ihr Intestaterbe, die Noth, sparen gelehrt, und wegen Benützung des Wassers schiekt uns mit zunehmender Bevölkerung die Concurrnz in die Schule. Der Landwirth sieht ein, daß eine gute Wässerung den Ertrag der Wiesen vervielfacht, und damit den Viehstand, als das Leben des Feldbaues, erhöht; der Fabrikant aber strebt nach jedem Zoll Wasserfall, denn mit der Triebkraft seines Rades gewinnt oder verliert sein Geschäft an Ausdehnung; er ist in dieser Beziehung begünstigt vor den Fabriken, welche mit Dampfkraft arbeiten, weil der Bach unentgeltlich zufließt, benachtheiligt ist er dagegen wieder, weil die Ausdehnung des Unternehmens in der Wassermasse bestimmte Grenzen findet. Das Wasser hat allmählig einen schätzbaren Werth erhalten, allenthalben sind nicht nur zwischen den Werken und den Matten-

bestimmen, sondern auch zwischen letztern unter sich und zwischen den übereinanderliegenden Mühlen und Fabriken am nämlichen Bache Streitigkeiten entstanden; Jeder will zugreifen, Jeder stellt sein Recht oder seinen Nutzen zum wenigsten eben so hoch, wie den des Andern, und diese Conflictte müssen natürlich im Wege der Ordnung ausgeglichen werden. Es fehlt zwar nicht an jedwedem Haltspunkt zur Entscheidung; manche Gemeinden haben sich bereits über vollständige Wässerungsordnungen vereinigt, und theilen das Wasser sorgfältig nach Zeit und Flächeninhalt; in andern bestehen alte Verleihungsurkunden, Particularverordnungen oder Observanzen, die maßgebend sind, und endlich erteilt die Mühlenordnung vom Jahr 1812 sehr schätzbare Vorschriften über die Benutzung der Bäche zu Mühlen und Wasserrädern. Erschöpfend sind diese Vorschriften freilich nicht, und manches schöne Wiesengelände liegt noch in einem kümmerlichen Zustande, weil es gar schwierig ist, eine ganze Gemeinde oder gar die Wieseneigenthümer verschiedener Gemeinden zu einem großartigen Unternehmen zu vereinigen, besonders da ein solches immer mit einem Vorschuss an Kosten verbunden ist, und der Vortheil davon entfernt liegt. Der Motionsteller, Abgeordnete Martin, hat die Nothwendigkeit gesetzlicher Nachhülfe klar nachgewiesen, und es gebührt ihm das Verdienst, zur rechten Zeit damit aufgetreten zu sein; durch den Niesenbau unserer Eisenbahn sind viele Kräfte zum Leben erweckt, und eine Menge von talentvollen Technikern ausgebildet worden, die sich in kurzer Frist ein anderes Feld der Thätigkeit suchen müssen, und welches böte ihnen vielseitigere und lohnendere Arbeit dar, als die Culturverbesserungen?

Die Wirksamkeit des Staats war in diesem Fach bisher mehr eine negative als positive; er hat sich beschränkt, das fruchtbare Gelände gegen die Ueberschwemmungen des Rheins einzudämmen, die Betten der innern Flüsse zu rectificiren und Nothkanäle anzulegen, um die Gebirgswasser schadloß in kürzester Richtung dem Rhein zuzuführen. — Sollte man nicht einen Schritt weiter gehen, und nach dem Vorbild einzelner thätiger Privaten im Kleinen, mit vereinigten Kräften die Wasser, die jetzt im Frühjahr oder nach Hochgewittern ungenützt ablaufen, in den Gebirgsschluchten künstlich zurückhalten, und in den Wasserflemlen des Sommers die Schleusen öffnen? Sollte man nicht auf die unabsehbaren Hardfelder, die sich längs dem Rhein hinziehen, und bei heißem Sommer im Angesicht der frischen Gluthen bis zur Sterilität ausbrennen, durch Schöpfwerke besetzen und verbessern können? Doch davon kann jetzt keine Rede sein; die Adresse hat zunächst nur die Cultur der Wiesen vor Augen, sei es nun, daß größere Anlagen erforderlich sind, um versumpftes Gelände durch Abzugsgräben trocken zu legen, sei es, um das Wasser nach trockenem Gelände hinzuleiten und nach Bedürfnis zu vertheilen.

Die Motionsbegründung führt richtig aus, daß solche nützliche Unternehmungen an der Kurzsichtigkeit oder dem Eigennuz Einzelner häufig scheitern oder doch sehr erschwert und verzögert werden; ja es gibt Mühlen, welche in ebener Gegend das Wasser stauen, und wegen ihrer ungeschickten Lage in wenigen Jahren mehr Schaden anrichten, als sie werth sind; die Eigenthümer entblöden sich nicht, wenn man sie auskaufen will, den Preis nach dem zu bemessen, was sie schaden, und machen das Unternehmen von vorneherein unmöglich.

Die Hauptgesichtspunkte, welche man bei dem künftigen Gesetz vor Augen haben muß, hat die Adresse nach der Ansicht der Commission richtig angegeben; es soll nämlich

- 1) bevor man ein Werk dieser Art vollzieht, ein sorgfältiger Plan mit Kostenüberschlag gemacht, und — was übrigens allgemein aus dem Expropriationsgesetz vom Jahr 1835 schon hervorgeht, durch die höchste Staatsbehörde genehmigt, und
- 2) der Eigenthümer vollständig entschädigt werden;
- 3) nur zu nützlichen Culturen kann ein Zwang stattfinden, und nur dann, wenn sich zwei Drittheile der Eigenthümer des Grund und Bodens dafür entscheiden; endlich sollen
- 4) die Bestimmungen des Landrechts, wornach jeder Eigenthümer eines Grundstücks die Wasser und Quellen auf denselben benützen, aber den natürlichen Ablauf nicht ändern darf, bei Kraft bleiben.

Damit will aber die Commission nicht definitiv entscheiden, daß sich ein künftiges Gesetz gerade in diesen engen Schranken halten müsse; es fehlte ihr — dies bedarf kaum der Erwähnung — jetzt, da der Landtag geschlossen wird, die Zeit, um die nöthigen Materialien zu sammeln und nur einigermaßen genügend zu verarbeiten. Manche wichtige Fragen drängen sich von selbst auf: Verdienen nicht andere Culturen gleiche Rücksicht, wie Anlagen von Wiesen? Handelt es sich bloß von Wässerungsgräben, oder kann die gesetzliche Mehrheit auch die Eindämmung oder die Rectification eines Baches fordern, der durch Uferbrüche oder Ueberschwemmung zu Vielem schadet? Kann die Mehrheit eine Revision der Sichpfähle, Schwellen, Schützen und Wasserwerken verlangen? Darf bei offenbarer Verschwendung des Wassers, wenn z. B. die Wiesen verkauft werden, oder die Mühlen wegen ihres verwahrlosten Zustandes den übrigen Betheiligten zu viel Wasser entziehen, ein besserer Austheiler angeordnet werden? Darf dies geschehen, wenn dieser Mißstand auf einem Herkommen, oder nach buchstäblicher Auslegung auf einer alten Urkunde beruht? Dürfen Hochwerke und Fabriken unbeschränkt das Wasser mit metallischen Theilen schwängern? Welchen Schutz können die Fischereibesizer in Anspruch nehmen, und in wie weit darf der natürliche Lauf des Wassers durch die Flößung unterbrochen werden? Diese und noch manche andere Fragen stehen mit dem Gegenstand der Adresse in enger materieller Verbindung, und die Besorgnisse, welche von der einen Seite laut wurden, daß die wichtigen Interessen der schwer bedrängten Industrie aufgeopfert, von den andern, daß man den Werth des Ackerbaues mißkenne, beruhen, wie es scheint, auf dem Vorgefühl, daß man vielleicht durch den Zusammenhang der Materie genöthigt werden könnte, in dem neuen Gesetz die in der Adresse gezogenen engen Schranken zu überschreiten; die Commission will darüber nicht absprechen, und hat jetzt auch nicht mehr Zeit, Amendements vorzuschlagen, glaubt aber, diese Bemerkung herausheben zu müssen, damit der einfache Antrag auf Beitritt zur Adresse nicht zu unrichtiger Auslegung führe.

In Frankreich gehören die Streitigkeiten über Wasserrechte aller Art vor die Gerichte, und führen nach den langwierigsten, hartnäckigsten Prozessen zu ungenügenden Urtheilen, weil die Richter die Motive ihres Urtheils aus längst veralteten Zuständen und aus dem Buchstaben der darauf bezüglichen Urkunden nehmen müssen, und dem dermaligen Stande der Maschinenkunde, der Landwirthschaft, der Volkswirthschaft im Allgemeinen nicht die gebührende Rechnung tragen dürfen. — In dem benachbarten französischen Departement des Niederrheins hat daher die Administration den Versuch gemacht, im Wege gütlicher Vereinbarung die Verhältnisse zu reguliren; sie hat zu diesem Behuf die Gemeinden, Fabrikanten und großen Grundeigenthümer, welche bei der Benützung eines solchen Baches theilhaftig sind, und eine natürliche Genossenschaft bilden, versammelt, ihnen über die Verhältnisse Vorlagen gemacht, und unter Mitwirkung von tüchtigen Technikern die Normen für die Zukunft regulirt.

Die Commission trägt auf Beitritt zur Adresse an.

Beilage Nr. 347. zum Protokoll der 75. Sitzung vom 20. Februar 1845.

## Commissionsbericht

über

die Petition des Directionscomités sämmtlicher badischen Industrievereine, die Erhöhung einiger Schutzzölle betreffend.

Erstattet

von dem Staatsrath Nebenius.

Hochgeehrteste Herren!

Das Directionscomité des badischen Industrievereins hat eine Petition übergeben, in der es verschiedene Interessen der vereinsländischen Industrie berührt, und für deren Berücksichtigung bei der bevorstehenden Zollconferenz sie die Verwendung der hohen Kammer anspricht. Zunächst wird wiederholt die Erhöhung der Zölle von Baumwollengarnen und geschlichteten Zetteln erbeten.

Die Bittschrift verlangt sodann genügende Zölle für Leinwandgarne und Leinwandgewebe, einen verstärkten Schutz für die vereinsländischen Baumwollspinnereien, so wie für ungewalkte, wollene, und aus Wolle, Baumwolle und Leinen gemischte Zeuge. In Beziehung auf diese letzten Stoffe bezeichnet sie die in der letzten Zollconferenz verabredeten Maßregeln für ungenügend und macht darüber folgende Bemerkungen:

Verhandl. d. I. Kammer 1843/44. 48. Beil. Heft.



„Gedruckte, brochirte und gestickte Zeuge wurden berücksichtigt, dann später aber gab das amtliche Waarenverzeichnis dem Worte „brochirt“ eine ganz besondere Auslegung; nämlich statt daß alle Industriellen und Dictionäre das Wort „brochirt“ in deutsch mit „gemustert“ übersetzen, behauptet obiges Verzeichniß, brochirt sei nur derjenige Zeug, bei dem ein besonderer zweiter Einschlag stattgehabt habe, und welcher also mit zwei Schiffchen gewoben ist. Von diesem letztern Artikel kömmt aber, so viel uns bewußt, kein Stück oder äußerst wenig in die Verbandsländer, während von den andern gemusterten Zeugen, mit einem Schiffchen gewoben, mehrere hunderttausend Stücke aus England und Frankreich eingeführt werden. Der Zwei-Schiffchen-Artikel ist hauptsächlich Neublezeug, wovon 2, nicht sehr bedeutende Fabriken in Berlin sich befinden.“

„Der Ein-Schiffchen-Artikel ist hingegen ein allgemein currenter Kleidungsartikel, worin in Baiern, Sachsen, Rheinpreußen u. viele tausend Stühle arbeiten.“

„Außer diesen gemusterten Zeugen befinden sich aber auch die ungewalkten glatten Stoffe, welche den Zoll von 50 Thlr. angesprochen haben, in einer Lage, die berücksichtigt zu werden verdient, indem auch sie mit 30 Thlr. nicht genügsam beschützt sind.“

Schließlich drückt die vorliegende Bittschrift den Wunsch aus:

„daß das neu errichtete Handelsamt in Berlin noch vor dem nächsten Zollcongreß eine Versammlung praktischer Männer veranlassen möge, um deren Gutachten bei dem Zollcongreß benützen zu können, wodurch es sich dann gewiß klar herausstellen würde, daß alle Interessen sämmtlicher Gewerbetreibenden leicht zu vereinbaren sind, wenn auch die jetzt noch zu wenig beschützten Fabrikate einen genügenden Schutzjoll erhalten.“

Ihre Commission, hochgeehrte Herren! glaubt einer nähern Erörterung über das Bedürfniß eines erhöhten Schutzes für die vereinsländische Industrie und namentlich für Garne und verschiedene gemischte Gewebe sich enthalten zu müssen, da sie nur wiederholen könnte, was in frühern Berichten bereits gesagt, ja schon mehrmals ganz ausführlich hier vorgetragen worden ist. Eine nochmalige Beleuchtung der immer noch schwebenden Fragen wird aber die hohe Kammer um so weniger erwarten, da sich bei den frühern Berathungen keine Meinungsverschiedenheit äußerte, die auch nur den geringsten Anlaß zu weitem Erörterungen geben könnte.

Wir benützen indessen diese Gelegenheit, um einen Irrthum zu berichtigen, der in unserm frühern Bericht eingeflossen ist, und dieser Berichtigung einige auf neuere Erscheinungen bezügliche Bemerkungen beizufügen.

Wir haben in unserem frühern Berichte nämlich der Aufhebung des Eingangszolles von roher Baumwolle in Großbritannien als einer bereits eingetretenen Maßregel gedacht, während man ihr vorderhand nur entgegen sah. Man zweifelt aber neuerdings nicht, daß es zu dieser Maßregel wirklich kommen werde, deren es übrigens nicht bedarf, um den Ruin der vereinsländischen Spinnereien zu vollenden. Sie bleibt damit bedroht, so lange der Verein der einzige größere Markt des europäischen Continents ist, auf welchem die Spinnereien anderer Länder bei jedem ihnen ungünstigen Wechsel der Conjunctionen, der ihre Borräthe anhäuft, für die auf ihrem einheimischen Marke unverkäufliche Waare den Absatz nicht durch einen angemessenen Schutzjoll verwehrt oder in erheblicher Weise erschwert finden. Bald ist es aber, wie die neuesten Erfahrungen wiederholt lehren, das eine, bald das andere Land, in welchem die Production der Spinnereien die einheimische Nachfrage periodisch überschreitet. Hatten, wie nicht zu läugnen ist, die günstigeren Conjunctionen, welche für die brittischen Spinnereien eintraten, in der letzten Zeit ihre Mitbewerbung auf dem Vereinsmarkte

etwas geschwächt, so kamen von anderer Seite her, aus Frankreich und aus der Schweiz, in Folge der in diesen Ländern eingetretenen Verhältnisse, verstärkte Zufuhren an Garne. Die Ursachen, die zunächst für eine kurze Periode die britische Mitbewerbung für die vereinsländische Industrie weniger drückend machten, drohen ihr aber in der Entwicklung ihrer natürlichen mittelbaren Folgen später um so verderblicher zu werden. Sie haben in England bereits zahlreiche neue Unternehmungen herbeigeführt, nach deren Vollendung, wenn nicht schon in einem stationären Zustand der Nachfrage, doch um so sicherer bei der ersten länger dauernden Stockung, die nicht ausbleiben kann, unsere einheimischen Spinnereien ihren Todesstoß zu erwarten haben. Viele minder beträchtliche vereinsländische Spinnereien sind bereits frühern Krisen unterlegen. Große, mit einem Aufwande von Millionen begründete, vereinsländische Spinnereien sehen wir aber, ungeachtet ihrer musterhaften Einrichtungen und der geschicktesten Leitung ihres Betriebs, dem Zerfalle nahe, die Unternehmer mit der Vernichtung des Restes ihres bereits größtentheils geopfertem Capitals, zahlreiche Arbeiter mit dem Verluste oder der schmerzlichsten Verkümmern ihres Verdienstes und Unterhaltes bedroht. Eine längere Verzögerung der schon so oft und laut begehrten Hülfe müßten wir bitter beklagen, sowohl im allgemeinen Interesse der deutschen Industrie, als im besondern unseres Landes. Denn sollte das Ueberhören des Hülfesrufes der Spinnereien auch nur die Folge haben, daß ein Unternehmen nach dem andern ökonomisch zu Grunde gerichtet würde, die bestehenden Anstalten aber in ihrer fast gänzlichen Entwerthung in andere Hände übergehen, welche nur mit einem kleinen Theile des ursprünglichen Anlagecapitals belastet, den Betrieb nothdürftig fortsetzen könnten, so würden doch so lange, als nicht ein höherer Schutz Zoll für Garne überhaupt eintritt, die zahlreichen Zweige der deutschen Manufacturindustrie, welche die Baumwollenspinnstoffe verbrauchen, ihrer natürlichen Grundlage fortkin entbehren, und auch zahlreiche Zweige unserer Linnenindustrie ihre Unabhängigkeit von ausländischen Spinnereien zu verlieren in Gefahr bleiben.

Ihre Commission, hochgeehrte Herren! vertraut der hohen Regierung vollkommen, daß sie auch bei der nächsten Zollconferenz diese Interessen, so viel an ihr liegt, mit aller Energie geltend zu machen suchen werde; obwohl sie in dieser Beziehung aber nicht den mindesten Zweifel hegt, glaubt sie dennoch der hohen Kammer die Ueberweisung der Petition an das hohe Staatsministerium vorschlagen zu müssen, um durch diesen Beschluß aufs Neue den hohen Werth zu bezeichnen, den sie auf die befriedigende Erledigung der berührten, noch schwebenden Fragen legt.

Der am Schlusse der Petition ausgedrückte Wunsch, daß das Handelsamt zu Berlin veranlaßt werden möge, über jene Fragen von praktischen Männern Gutachten zu erheben, und dem nächsten Zollcongresse mitzutheilen, wird wohl schwerlich von der hohen Regierung berücksichtigt werden können. Der Ausdruck eines solchen Wunsches legt uns die Frage nahe, ob die Bildung einer permanenten Centralbehörde des Vereines nicht zweckmäßig wäre, welche neben andern Functionen, die ihr in Beziehung auf gemeinschaftliche Interessen der Vereinststaaten zu übertragen wären, der periodisch zusammentretenden Zollconferenz berathend zur Seite zu stehen hätte. Bei dieser Behörde würden sich alle Materialien sammeln, welche die einzelnen Regierungen von ihren Verwaltungsstellen, Handelsämtern, Handelskammern oder Industrievereinen erheben und ihr mittheilen; sie würde dadurch und durch ihre stete Correspondenz mit den Vereinstregierungen oder deren Zolldirectionen, so wie durch die ihr zu gewährende stete Kenntniß der Resultate der gesammten Zollverwaltung des Vereines in den Stand gesetzt, die in Frage kommenden Maßregeln aus dem Gesichtspunkte des gemeinsamen Vortheils, so wie der etwa in Conflict stehenden Particularinteressen einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen und die zweckmäßige, gerechte billige Vermittlung im Widerstreit befangener Interessen einzelner Länder oder einzelner Zweige der Industrie, der Production und des Handels ic. mit größerer Sicherheit zu beurtheilen. Das Bestehen einer permanenten gemeinschaftlichen Behörde darf schon in der Betrachtung als wünschenswerth erscheinen, daß nicht selten rasch eintretende Conjunctionen ein schnelles Einschreiten im gemeinsamen Einverständniß erfordern, und so oft während der

Periode, welche von einer Zollconferenz zur andern abläuft, sich ein solches Bedürfnis ergibt, durch jene Behörde eine Vereinbarung leichter ermittelt werden könnte, so wie sie auch durch ihre Vorarbeiten der regelmäßigen Zollconferenz die schnelle, sichere und vollständige Erledigung ihrer Aufgabe erleichtern würde. Daß eine solche Behörde aus Abgeordneten sämtlicher Vereinsstaaten, wovon von den mittlern und kleinern sich je mehr über die Ernennung eines Mitgliedes zu verständigen hätten, zu bilden wäre, versteht sich von selbst. Es genügt uns übrigens, durch diese Bemerkungen den Gedanken einer Einrichtung angeregt zu haben, die uns im wohlverstandenen Interesse des Vereins zu liegen scheint.

### Verbesserungen.

Seite 174, Zeile 6 von oben, statt Minimum lies Maximum.

Seite 174, Zeile 12 von unten, statt Wörth lies Württemberg.

Seite 176, Zeile 6 von oben, statt Waaren lies Waare.

